

**28. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

§ 17 Krankheitsverhütung wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Versicherte haben zur Verhütung von Krankheiten Anspruch auf Schutzimpfungen gegen Influenza, soweit eine Leistungspflicht nicht bereits nach § 20i Abs. 1 SGB V besteht.“

Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Der Text „Die Versicherten erhalten“ wird ersetzt durch „Darüber hinaus erhalten Versicherte“.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 28. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. Oktober 2020

213 – 59011.0 - 154/2016

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer